17. Verwendungsnachweis

17.1

Der Nachweis der Verwendung ist zu führen durch

– einen zahlenmäßigen Nachweis nach dem von den Regierungen bereitgestellten Formular und

– einen Bericht des Zuwendungsempfängers über die Durchführung und den Erfolg der Betreuungsarbeit.

17.2

[1]Der Verwendungsnachweis muss bis 1. März des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. [2]Diese prüft die Nachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.